

Die Immunitäts-Entscheidung im Fall Taylor

Nachfragen:

Simon Meisenberg
„Research Associate“

simon@meisenberg.net

Im Web

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

Prosecutor v. Taylor,
Case No. SCSL-2003-01-I,
Decision on Immunity
from Jurisdiction, 31 May
2004.

ICJ, Case Concerning the
Arrest Warrant of 11.
April 2000, **Democratic
Republic of Congo v.
Belgium**, 14 February
2001, General List n^o.
121.

Art. 6 (2) SCSL Statute

The official position of
any accused persons,
whether as Head of State
or Government or as a
responsible government
official, shall not relieve
such person of criminal
responsibility nor mitigate
punishment.

Die Immunität von Staatshäuptern ist ein höchst umstrittenes Thema im Völkerrecht. Vor den ICTR und ICTY angeklagte Staatsoberhäupter haben bislang keine spektakulären Reaktionen und Diskussionen ausgelöst. Resultierende Fragen zur Immunität von *Jean Kambandos* im Zusammenhang mit seiner Eigenschaft als ehemaliger Premierminister Ruandas wurden vom ICTR noch nicht einmal untersucht. In einer Gerichtsentscheidung bezüglich *Slobodan Milosevic* äußerte die Berufungskammer des ICTY, dass Art. 7 des ICTY Statuts, welches ähnlich Art. 6 des SCSL-Statuts die Immunität hoher Staatsbeamter ablehnt, gängiges Völkerstrafrecht widerspiegeln. Nach allgemeiner Auffassung – die auch von nationalen Gerichten z.B. im Fall *Pinochet* geteilt wurde – war die Immunität von Staatsoberhäuptern bei internationalen Straftaten aufgehoben worden. Diese Meinung teilte der Internationale Gerichtshof (IGH) im Fall *Arrest Warrant* nicht ganz und stoppte diese Entwicklung. In seinem umstrittenen Gerichtsurteil kam der IGH zu dem Schluss, dass gängiges Völkerstrafrecht allgemein vorsieht, einem amtierenden Außenminister volle Immunität hinsichtlich der strafrechtlichen Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts zu gewähren.

Dieses Urteil und die besondere Beschaffenheit des SCSL – ein Gericht auf vertraglicher Basis zwischen der Regierung von Sierra Leone und den Vereinten Nationen – machen die Anklageerhebung und einen Versuch, *Charles Taylor* im Juni 2004 wegen in Sierra Leone verübter Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit festzunehmen, äußerst umstritten. *Taylor*, zu diesem Zeitpunkt noch auf freiem Fuß, reichte einen Vorantrag ein, um der Anklageerhebung und dem Haftbefehl entgegenzuwirken. Dieser Antrag wurde direkt von der Berufungskammer gemäß Verfahrensnorm 72 (E) der Verfahrens- und Beweisordnung entschieden. Obwohl vorläufige Anträge gemäß den Verfahrensnormen des SCSL normalerweise erst nach einem anfänglichen Erscheinen vor Gericht gestellt werden dürfen, beschäftigten sich die Berufungsrichter inhaltlich mit dem vorliegenden Antrag.

Die Berufungskammer lehnte den Antrag auf Immunität mit der Begründung ab, dass der SCSL ein internationales Strafgericht sei und Art. 6 (2) des SCSL-Statuts deshalb auch keiner bestimmten völkerrechtlichen Norm widerspreche. Infolgedessen sei *Taylor* zu Recht vor dem SCSL einem Strafprozess unterworfen worden, als er noch amtierendes Staatsoberhaupt von Liberia war. Der Prozess sei auch zu Recht nach seinem Rücktritt weitergeführt worden. Dieser Beschluss ist grundsätzlich richtig, da es sich bei dem SCSL, trotz seiner gemischten Beschaffenheit, nicht um ein nationales, sondern um ein internationales Gericht handelt, welches außerhalb des Rechtssystems Sierra Leones steht. Die Berufungskammer geht jedoch nicht auf die Kernfragen, welche durch den Fall *Arrest Warrant* ausgelöst worden sind, ein. Im Fall *Arrest Warrant* hat der IGH in einem *obiter dictum* vier verschiedene Ausnahmen zum Immunitäts-Prinzip vorgesehen. Die vierte und zuletzt aufgeführte Ausnahme besagt, dass strafgerecht gegen Amtsinhaber oder ehemalige hohe Staatsdiener „vor bestimmten internationalen Strafgerichten, die zuständig sind“ vorgegangen werden kann. Als Beispiele werden vom IGH der ICTY, der ICTR und der ICC genannt. Da die Zuständigkeit des SCSL vom Staat Sierra Leone an den SCSL auf vertraglicher Basis übergeben wurde, wäre es notwendig gewesen zu untersuchen, ob eine solche Abtretung durch aus dem Völkergewohnheitsrecht resultierende Immunitäten für Staatsangehörige anderer Staaten eingeschränkt war. Selbstverständlich kann kein Staat mehr souveräne Macht abtreten, als er nach Völkerrecht besitzt. Aufgrund des *Arrest Warrant*-Falls wären Gerichte in Sierra Leone nicht in der Lage gewesen *Taylor* strafrechtlich zu verfolgen. Eine deutliche Unterscheidung zwischen den vom IGH vorgelegten Beispielen und der rechtlichen Beschaffenheit des SCSL wären hilfreicher gewesen, als eine bloße Feststellung seines internationalen Charakters.

Da der SCSL über keine Legitimierung durch eine Entscheidung des Sicherheitsrates nach Kapitel VII UN-Charta verfügt, ist er eher mit dem ICC als mit dem ICTR oder dem ICTY vergleichbar. Die Kernfrage lautet hier daher, ob diese Gerichte mit ihrer vertraglichen Basis und ihren Immunitätsbestimmungen auch Staatsoberhäuptern nicht-vertraglicher Parteien die Immunität vorenthalten können. Im *Arrest Warrant* Urteil bezieht sich der IGH lediglich auf Art. 27 des ICC-Statuts ohne zwischen der strafgerichtlichen Verfolgung von Amtspersonen aus Mitgliederstaaten und der von Amtspersonen aus Nichtmitgliedsstaaten zu unterscheiden. Es gibt drei Gründe warum der IGH höchstwahrscheinlich Funktionäre aus Drittstaaten miteinbezieht und warum die gleichen Beschlüsse auch auf den Fall *Taylor* zutreffen, obwohl sich der Staat Liberia nicht am SCSL beteiligt.

Erstens legte der IGH in seiner zweiten Ausnahme fest, dass hohe Staatsfunktionäre bei einem entsprechenden Immunitätsverzicht durch den Staat, den sie repräsentieren, keine Immunität mehr vor der ausländischen Jurisdiktion genießen. Art. 27 des ICC Gesetzes kommt solch einem Verzicht von Staatsparteien gegenüber dem ICC gleich. Folglich wäre es unnötig gewesen, den ICC in der vierten Ausnahme (=keine Immunität vor bestimmten internationalen Strafgerichten) noch mal zu erwähnen, wenn dem IGH lediglich daran gelegen wäre, Personen aus Mitgliederstaaten zu schützen.

Bei Betrachtung des SCSL ist offensichtlich, dass Art. 6 des SCSL-Statuts zumindest den Verzicht Sierra Leones hinsichtlich seiner eigenen hohen Staatsfunktionäre enthält.

Zum Zweiten legte der IGH ausdrücklich fest, dass bestimmte internationale Strafgerichte, „falls die Zuständigkeit gegeben ist“, hohe Staatsfunktionäre strafrechtlich verfolgen können. Da der ICC ebenfalls für Personen von Drittstaaten zuständig ist, deutet dies darauf hin, dass der IGH keinen Unterschied zwischen Staaten unter Vertrag und solchen, die nicht unter Vertrag stehen, machen wollte. Wenn man diesen Beschluss auf den SCSL überträgt, wird deutlich, dass alle *Taylor* vorgeworfenen Taten in die Zuständigkeit des SCSL fallen, da *Taylor* für Verbrechen angeklagt wurde, welche auf dem Staatsgebiet von Sierra Leone begangen worden sind.

Drittens liegt der Grund für die Unterscheidung zwischen nationalen und internationalen Gerichten in dem hinter der Immunität stehenden Sinn, der sich aus dem Grundsatz der souveränen Gleichheit stützt und einen Versuch darstellt, die Effektivität staatlichen Handelns sowie seiner Funktionen vor der ungebührlichen Beeinflussung durch andere Staaten zu schützen. Eine solche Angst vor ungebührlicher Einmischung ist unbegründet bei internationalen Gerichten, die unabhängig von nationaler Rechtsprechung sind, rechtmäßig gegründet wurden und die Einhaltung von Menschenrechtsstandards gewährleisten.

Die Anwendung dieser Kernbegründung für die Verweigerung von Immunität vor internationalen Strafgerichten auf den SCSL erklärt, warum Art. 6 des SCSL-Statuts auch für hohe Staatsfunktionäre aus Nichtmitgliedsstaaten gilt. Da die Organe des SCSL unabhängig sind und nicht der Justiz Sierra Leones angehören und weil sowohl Ankläger als Richter diplomatische Immunität in Sierra Leone genießen, können sich übermäßige Beeinflussungen auf richterliche Beschlüsse durch den Gastgeberstaat nicht bemerkbar machen. Die Tatsache, dass Sierra Leone drei Richter ernannt hat, ist unbedeutend, da diese jederzeit von der Mehrheit der internationalen Richter überstimmt, oder -bei eindeutigen Vorurteilen- sogar disqualifiziert werden können. Der SCSL ist darüber hinaus per Gesetz gegründet worden und stellt sicher, dass internationale Menschenrechte eingehalten werden. Deshalb hat *Taylor* keinen Anspruch auf Immunität vor dem SCSL, auch wenn Liberia kein Mitgliedsstaat ist.

Ungeachtet des Mangels an Klarstellung dieser umstrittenen Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit bei Staatsoberhäuptern aus Drittstaaten bleibt die Entscheidung im Fall *Taylor* ein bedeutender Präzedenzfall für die Entwicklung des internationalen Rechts.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**